**Information zur ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung für die Ernährungstherapie (§ 43 SGB V)**

Für die Ernährungstherapie durch einen von den Krankenkassen anerkannten Leistungserbringer -**Diätassistent/in mit Fortbildungszertifikat** - ist eine sogenannte ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich.  
  
Ernährungstherapie hat nur für Mukoviszidose und seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen seit 2018 einen Heilmittelstatus und ist auch nur für diese Indikationen verordnungsfähig (Heilmittelverordnung Muster 18 „Maßnahme der Ergotherapie/Ernährungstherapie“).  
  
Für alle anderen ernährungsabhängigen Erkrankungen hat die Ernährungstherapie keinen Heilmittelstatus, daher muss diese vom Patienten bei der Krankenkasse beantragt und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden.  
  
Erforderlich ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung mit Nennung der Diagnose und formaler Empfehlung der Ernährungstherapie sowie ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers.  
  
Es gibt kein offizielles Formblatt. Viele Arztpraxen stellen einen Überweisungsschein zur Ernährungsberatung mit Nennung der Diagnose aus, weil es im Praxisalltag am leichtesten zu handhaben ist. Es kann auch ein Privatrezept (Ernährungsberatung dringend erforderlich z. B. Diabetes mellitus Typ 2, Bluthochdruck,) ausgestellt oder das Formular „Ärztliche Notwenigkeitsbescheinigung für die Ernährungstherapie“ verwendet werden.  
  
Die Zuweisung ist für Ärzte budgetneutral. Der Patient bezahlt die Kosten, für die Ernährungsberatung, direkt bei dem/der Diätassistenten/tin. Die Krankenkasse erstattet voll oder anteilig nach Abschluss der Beratung an den Patienten. Bei einzelnen Kassen ist eine Abtretungserklärung möglich. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit der Krankenkasse.  
  
Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an mich.

Haike Seeger

01718006567

Haike.seeger1@web.de